

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 310/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt
vom 17. Mai 2006 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt
Dr. Dr. G. zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
stehend genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren Kosten nicht zu
erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 17. Mai 2006 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger sei nicht erwerbsgemindert. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme könne er zumindest körperlich leichte Tätigkeiten unter Beachtung verschiedener Leistungseinschränkungen sechs Stunden und mehr täglich verrichten. Wegen Missbräuchlichkeit der Fortführung des Rechtsstreits hat das LSG dem Kläger Verschuldenskosten in Höhe von 225,00 € auferlegt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil vom 17. Mai 2006 hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. G. beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen.
- 4 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts ist gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO), dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie ggf des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG*



SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebeurteilung nicht.

- 7 Der Kläger hat keine konkrete Rechtsfrage bezeichnet.
- 8 Die Ausführungen unter Ziff II 1 der Beschwerdebeurteilung zu dem angeblich widersprüchlichen Verhalten des LSG, das nach Ermittlungen zum Jagdhobby des Klägers Prozesskostenhilfe bewilligt und damit eine hinreichende Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung iS des § 114 ZPO bejaht, andererseits dagegen ua wegen dieser Freizeitaktivität der Berufung keine Aussicht auf Erfolg beigemessen habe, lassen eine Rechtsfrage auch nicht sinngemäß erkennen.
- 9 Ebenso wenig ist der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache im Übrigen ordnungsgemäß dargetan. Selbst wenn den Ausführungen unter Ziff II 2 der Beschwerdebeurteilung sinngemäß die Rechtsfrage entnommen werden könnte,
"ob eine Missbräuchlichkeit im Sinne des § 192 Abs 2 Ziff 2 SGG bereits dann vorliegt, wenn der Vorsitzende darlegt, dass eine Rechtsposition zweifelhaft ist, wenig Aussicht auf Erfolg hat und die Rücknahme des Rechtsmittels empfiehlt",
wäre jedenfalls deren Klärungsbedürftigkeit nicht aufgezeigt.
- 10 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort darauf praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht oder das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN).
- 11 Der Kläger hat nicht behauptet, die von ihm aufgeworfene Frage sei bisher noch nicht entschieden worden. Zudem lässt die Beschwerdebeurteilung auch sonst nicht erkennen, dass er sich bemüht hat, einschlägige Rechtsprechung heranzuziehen und auszuwerten (zB die Rechtsprechung des BVerfG zu § 34 Bundesverfassungsgerichtsgesetz - ua NJW 1986, 2101; NJW 1996, 1273 -, der ebenfalls die Auferlegung von Kosten im Falle eines Missbrauchs regelt).
- 12 Ebenso wenig hat der Kläger einen Verfahrensmangel ausreichend dargelegt.
- 13 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden.



Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 14 Soweit der Kläger einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügt, fehlt es bereits an der Bezeichnung eines Beweisantrags. Der Kläger hat nicht dargelegt, im Berufungsverfahren prozessordnungsgemäße Beweisanträge auf Einholung eines weiteren medizinischen Sachverständigengutachtens (Ziff I 1 der Beschwerdebegründung) oder im Hinblick auf die im Zusammenhang mit seinem Jagdhobby entstehenden körperlichen Belastungen (Ziff I 2 der Beschwerdebegründung) gestellt zu haben.
- 15 Des Weiteren rügt der Kläger sinngemäß das Vorliegen einer Überraschungsentscheidung und damit eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz).
- 16 Hierzu trägt er vor, das LSG sei überraschend im Urteil zu dem Ergebnis gelangt, er sei in Ausübung seines Jagdhobbys in der Lage, längere Zeit unter Witterungseinflüssen auf Wild anzusitzen. Ferner seien hiermit körperliche Belastungen, wie das Besteigen von Leitern, längeres Verharren in einer Körperhaltung und schließlich der Abtransport des Wildes verbunden, die die ihm (nach den Sachverständigengutachten) noch zumutbaren Anforderungen überstiegen.
- 17 Mit diesem Vorbringen ist ein Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht ausreichend dargetan. Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Anspruch zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Zu beiden Punkten hat der Kläger jedoch nichts vorgetragen.
- 18 Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich vielmehr im Gegenteil, dass das Urteil des LSG auch ohne die oben angegebenen Ausführungen zu demselben Ergebnis gelangt wäre. Der Kläger trägt selbst vor, das Berufungsgericht sei unter Zugrundelegung des Gutachtens des Dr. R. vom 1. Dezember 2005, das nach Ansicht des Gerichts mit den zuvor eingeholten medizinischen Stellungnahmen übereinstimme, davon ausgegangen, seine Morbus-Bechterew-Erkrankung habe derzeit noch nicht zu so schwerwiegenden und dauernden Funktionseinschränkungen seitens des Skelettapparates geführt, dass sein Leistungsvermögen zeitlich verringert sei. Darüber hinaus - so die Beschwerdebegründung weiter - habe das LSG seine Überzeugung *auch* auf das Jagdhobby des Klägers gestützt.



Damit räumt der Kläger ein, dass das LSG schon auf Grund der vorliegenden Gutachten ein vollschichtiges Leistungsvermögen bejaht hat.

- 19 Die nicht formgerecht erhobene und damit unzulässige Beschwerde war gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

